Wichtige Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der am 15. Februar 2016 stattfindenden zweiten Anleihegläubigerversammlung zur SINGULUS-Anleihe 2012/2017 und der am 16. Februar 2016 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung

– Fassung vom 28. Januar 2016 –

Informationen für (i) die Gläubiger (***Anleihegläubiger***) der EUR 60.000.000,00 7,75 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen der SINGULUS TECHNOLOGIES AKTIENGESELLSCHAFT (***SINGULUS TECHNOLOGIES AG*** oder ***Gesellschaft***), ISIN: DE000A1MASJ4 / WKN: A1MASJ (insgesamt die ***SINGULUS-Anleihe***), eingeteilt in 60.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,00 (jeweils eine ***Schuldverschreibung*** und zusammen die ***Schuldverschreibungen***) sowie für (ii) die Aktionäre der SINGULUS TECHNOLOGIES AG

1. Was schlagen Sie konkret in Ihrem Restrukturierungskonzept für die Anleihegläubiger vor?

Die Gesellschaft schlägt den Umtausch sämtlicher Schuldverschreibungen der SINGULUS-Anleihe in Erwerbsrechte auf insgesamt 5.760.000 neue, im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung zu begebende Aktien sowie insgesamt 120.000 neue Teilschuldverschreibungen aus einer neu zu begebenden, besicherten Anleihe mit einem Gesamtnennwert von 12 Mio. Euro vor. Der Beschlussvorschlag an die Anleihegläubiger sieht dabei vor, dass sie für jede Schuldverschreibung im Nennwert von je 1.000 Euro Erwerbsrechte erhalten, die (i) zum Bezug von 96 neuen Aktien an der Gesellschaft oder einem Barausgleich sowie (ii) zum Bezug von zwei neuen Schuldverschreibungen im Nennwert von je 100 Euro, auszugeben von der Gesellschaft, oder einem Barausgleich berechtigen. Sofern alle Erwerbsrechte ausgeübt werden, halten die Anleihegläubiger im Anschluss rund 95 % am neuen

Grundkapital der Gesellschaft und die gegenwärtigen Aktionäre rund 5 %. Darüber hinaus erhalten die Anleihegläubiger, die ihre Erwerbsrechte auf Aktien ausgeübt haben, auch die Möglichkeit weiter in das Unternehmen zu investieren. Sie erhalten Bezugsrechte auf neue Aktien aus einer zusätzlichen Barkapitalerhöhung über bis zu 2.021.938 Euro.

2. Was passiert, wenn ich als Anleihegläubiger keine Aktien oder neuen Teilschuldverschreibungen erwerben will?

Jeder Anleihegläubiger erhält mit den Erwerbsrechten auf neue Aktien die Möglichkeit, an der weiteren Entwicklung der Gesellschaft zu partizipieren und auf diese Weise eine Wertaufholung zu erreichen. Die Erwerbsrechte auf neue, besicherte Teilschuldverschreibungen ermöglichen den Anleihegläubigern, – wirtschaftlich betrachtet – nominal 20 % ihrer derzeit gehaltenen unbesicherten Schuldverschreibungen der SINGULUS-Anleihe in neue, besicherte Teilschuldverschreibungen „umzuwandeln“.

Will ein Anleihegläubiger aber die ihm zustehenden neuen Aktien oder neuen Teilschuldverschreibungen nicht abnehmen, kann er davon absehen, das jeweilige Erwerbsrecht auszuüben. Die Abwicklungsstelle wird die entsprechenden neuen Aktien oder neuen Teilschuldverschreibungen in diesem Fall veräußern und den (auf diese neuen Aktien bzw. neuen Teilschuldverschreibungen entfallenden) Anteil des Erlöses aus der Veräußerung sämtlicher von den Anleihegläubigern nicht erworbener neuer Aktien bzw. neuer Teilschuldverschreibungen abzüglich Kosten an den Anleihegläubiger zahlen.

Natürlich können die neuen Aktien oder neuen Teilschuldverschreibungen nach Ausübung des Erwerbsrechts und Erhalt dieser Aktien oder Teilschuldverschreibungen auch über die Börse bzw. den Freiverkehr veräußert werden.

3. Wird die neue Anleihe verzinst und wie lang ist die Laufzeit?

Der Vorschlag der Gesellschaft unter den Tagesordnungspunkten 3, 8 und 9 sieht vor, dass die neue, besicherte Anleihe über 5 Jahre läuft und mit 3 % jährlich verzinst wird, wobei die Zinsen halbjährlich bezahlt werden. Zugleich erhöht sich der

Rückzahlungsbetrag halbjährlich im Rahmen eines „step up“ um jeweils 1,5 % (d.h. 101,5 % nach 6 Monaten, 103 % nach 12 Monaten, 104,5 % nach 18 Monaten, 106 % nach 24 Monaten, etc.). Die tatsächliche Verzinsung liegt daher bei rd. 6 % jährlich. Die Rückzahlung erfolgt bei Endfälligkeit also mit 115 % des Nennbetrags. Die Gesellschaft ist halbjährlich unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zur Rückzahlung berechtigt.

Nach Einberufung zu der ersten Anleihegläubigerversammlung für den 18. Januar 2016 trat die Anleihegläubigerin Prime Capital Debt SCS SICAF – SIF (die ***Prime Capital***) an die Gesellschaft mit dem Anliegen heran, die Ausgestaltung der Anleihebedingungen der neu zu emittierenden Anleihe in einigen Punkten zu verändern bzw. weiter zu konkretisieren. Schließlich wurde von Prime Capital das am 15. Januar 2016 im Bundesanzeiger veröffentlichte Ergänzungsverlangen (§ 13 Abs. 3 SchVG) gestellt. Aufgrund dieses Ergänzungsverlangens wurde die Tagesordnung der Gläubigerversammlung vom 18. Januar 2016 um die neuen Tagesordnungspunkte 11, 12 und 13 erweitert. Zudem hat Prime Capital gegenüber der Gesellschaft (unter erneutem Nachweis der Antragsberechtigung für ein Ergänzungsverlangen) erklärt, das Ergänzungsverlangen auch für die zweite Gläubigerversammlung am 15. Februar 2016 aufrechtzuerhalten. Die Beschlussvorschläge der Prime Capital zu den Tagesordnungspunkten 11 bis 13 unterscheiden sich von den bisherigen Beschlussvorschlägen der Gesellschaft in Tagesordnungspunkten 3, 8 und 9 nur im Hinblick auf die Ausgestaltung der Bedingungen der von der Gesellschaft zu emittierenden neuen Anleihe.

Der Vorstand hat sich nach Abstimmung mit dem gemeinsamen Vertreter entschlossen, die unter den neuen Tagesordnungspunkten 11 bis 13 genannten Beschlussvorschläge zu unterstützen und bittet die Anleihegläubiger daher, diesen Beschlussvorschlägen auf der Gläubigerversammlung zuzustimmen. Der Vorstand ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen die Sanierungsfähigkeit der Gesellschaft bei Umsetzung der vorgesehenen Restrukturierungsmaßnahmen nicht gefährden. Dies hat auch der externe neutrale Gutachter bestätigt. Der Vorstand geht ferner davon aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Chancen erhöhen, dass Sie als Anleihegläubiger dem Restrukturierungskonzept zustimmen.

Die durch das Ergänzungsverlangen eingebrachten Änderungen an den Anleihebedingungen der neu zu emittierenden Anleihe lassen sich im Kern wie folgt zusammenfassen:

- halbjährliche Zinszahlungen mit ansteigendem Zinssatz (im 1. Jahr 3% p.a., im 2. Jahr 6% p.a., im 3. Jahr 7% p.a., im 4. Jahr 8% p.a. und im 5. Jahr 10% p.a.);
- jederzeitige Kündigungsmöglichkeit der Gesellschaft mit einer Frist von 60 Tagen ohne zeitabhängige Erhöhung des Rückzahlungsbetrages (Ausnahme: bei Rückzahlung innerhalb der ersten 12 Monate findet eine Rückzahlung zu 103% statt);
- wesentliche Tochtergesellschaften als Garantiegeber;
- zusätzliche Beschränkungen bei der Aufnahme neuer Finanzverbindlichkeiten, der Bestellung von Sicherheiten und bei der Darlehensvergabe durch die Gesellschaft;
- Aufnahme von Reporting-Verpflichtungen;
- Kündigungsrecht bei Kontrollwechsel schon bei Wechsel der Inhaber von mehr als 30% der Stimmrechte anstelle von mehr als 50%;
- Quorum für Kündigungen in Höhe von 20%, es sei denn, es handelt sich um gesetzliche Kündigungsgründe oder näher bestimmte insolvenznahe Kündigungsgründe;
- Verpflichtung zur Sicherstellung der jederzeitigen Handelbarkeit der Anleihen im Freiverkehr.

4. Wie steht die Gesellschaft zu den Vorschlägen von Prime Capital?

Der Vorstand hat nach erfolgter Abstimmung mit dem gemeinsamen Vertreter beschlossen, die mit dem Ergänzungsverlangen von Prime Capital eingebrachten Beschlussvorschläge unter den neuen Tagesordnungspunkten 11 bis 13 zu unterstützen, da der Vorstand davon ausgeht, dass die vorgeschlagenen Änderungen an den Anleihebedingungen der neu zu emittierenden Anleihe die Chancen erhöhen, dass die Anleihegläubiger dem Restrukturierungskonzept zustimmen. Er bittet die Anleihegläubiger daher, den Beschlussvorschlägen von

Prime Capital – statt den unter den Tagesordnungspunkten 3, 8 und 9 genannten Beschlussvorschlägen – zuzustimmen.

Die unter den Tagesordnungspunkten 4 bis 7 genannten Beschlussvorschläge sind von dem Ergänzungsverlangen der Antragstellerin nicht betroffen. Der Vorstand bittet die Anleihegläubiger nach wie vor darum, auch diesen Beschlussvorschlägen zuzustimmen.

5. Wie können die Anleihegläubiger die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft anweisen, den neuen Beschlussvorschlägen zuzustimmen?

Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit weiteren Erläuterungen und Hinweisen ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.singulus.de) unter der Rubrik „Credit Relations“ unter dem Abschnitt „Zweite Gläubigerversammlung am 15.02.2016“ (http://www.singulus.de/de/credit-relations/zweite-glaeubigerversammlung-15022016.html) abrufbar.

6. Warum sollte ich als Anleihegläubiger dem Restrukturierungskonzept zustimmen?

Mit der Zustimmung zum Restrukturierungskonzept verbessern Sie als Anleihegläubiger Ihre wirtschaftliche Position. Ob Ihre heutige, alte Anleihe bei Endfälligkeit zurückgezahlt werden kann, ist derzeit sehr unsicher und hängt vom weiteren Geschäftsverlauf ab. Die Werthaltigkeit Ihres jetzigen **unbesicherten** Investments läge im Insolvenzfall gemäß der indikativen Insolvenzquotenermittlung eines externen neutralen Gutachters bei etwa 20 %. Im Zuge der Restrukturierung erhalten Sie stattdessen wertmäßig Ihren Anteil in Form einer neuen besicherten Anleihe und haben zusätzlich die Möglichkeit der Wertaufholung über die Beteiligung an einer sanierten SINGULUS TECHNOLOGIES AG.

7. Ist das Restrukturierungkonzept mit dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger abgestimmt?

Der Vorstand der Gesellschaft hat mit dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger eine Einigung auf die Struktur des Konzepts zur finanziellen Restrukturierung der SINGULUS-Anleihe erzielt. Außerdem unterstützen der

Vorstand und der gemeinsame Vertreter gemeinsam die mit dem Ergänzungsverlangen von Prime Capital eingebrachten Beschlussvorschläge unter den neuen Tagesordnungspunkten 11 bis 13. Lediglich die Details des Besicherungskonzepts für die im Zuge der Restrukturierung neu auszugebende, besicherte Anleihe werden derzeit mit dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger noch abgestimmt.

8. Was ist in Bezug auf die Aktie geplant?

Für die bilanzielle Sanierung der Gesellschaft sind die folgenden Schritte im Hinblick auf das Grundkapital notwendig:

1. eine Kapitalherabsetzung,
2. eine Sachkapitalerhöhung und
3. eine Barkapitalerhöhung.

Das Grundkapital wird zunächst durch Einziehung von 74 Aktien um 74 Euro herabgesetzt, um ein glattes Zusammenlegungsverhältnis zu ermöglichen. Anschließend wird das Grundkapital im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung von 48.930.240 Euro auf 305.814 Euro im Verhältnis 160:1 herabgesetzt. Es werden also 160 alte Aktien zu einer neuen Aktie zusammengelegt. Hierdurch wird die Kapitalziffer an den tatsächlichen Unternehmenswert angepasst.

In einem nächsten Schritt wird das herabgesetzte Grundkapital durch Ausgabe von 5.760.000 neuen Aktien gegen Sacheinlagen auf 6.065.814 erhöht. Das Bezugsrecht der gegenwärtigen Aktionäre auf die neuen Aktien ist dabei ausgeschlossen. Sämtliche Forderungen und Rechte aus den Schuldverschreibungen der SINGULUS-Anleihe (d.h. insbesondere Hauptforderung nebst aufgelaufener und zukünftiger Zinsen) sollen gegen Ausgabe der neuen Aktien an der Gesellschaft und neue, von der Gesellschaft zu begebende besicherte Schuldverschreibungen als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden.

Zusätzlich ist eine Barkapitalerhöhung um bis zu 2.021.938 Euro geplant. Die Barkapitalerhöhung soll allen Aktionären der Gesellschaft, einschließlich der bisherigen Anleihegläubiger als Inhaber der unter der Sachkapitalerhöhung ausgegebenen neuen Aktien, ermöglichen, durch Erwerb neuer Aktien an der

Wertsteigerung des Unternehmens durch die Restrukturierung weiter zu partizipieren. Darüber hinaus erhöht die Barkapitalerhöhung die Eigenkapitalquote weiter und die Erlöse aus der Aktienemission verbessern die Liquiditätssituation der Gesellschaft, was für die Finanzierung weiteren Wachstums wichtig ist.

9. Ist eine Sanierung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG überhaupt wirtschaftlich sinnvoll?

Die Gesellschaft hat das vorliegende Restrukturierungskonzept durch einen neutralen externen Gutachter, eine renommierte internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, im Hinblick auf die Sanierungsfähigkeit überprüfen lassen. Der daraufhin erstellte Entwurf des Sanierungsgutachtens kommt zu dem Ergebnis, dass die SINGULUS TECHNOLOGIES AG sanierungsfähig ist, wenn das Konzept – insbesondere die Restrukturierung der SINGULUS-Anleihe – wie geplant umgesetzt wird.

Im Falle einer erfolgreichen Sanierung wird die SINGULUS TECHNOLOGIES AG wieder gestärkt und wettbewerbsfähig am Markt agieren und von den Chancen eines wachsenden Solarmarktes profitieren können. An dieser positiven Entwicklung partizipieren dann wiederum alle Aktionäre der Gesellschaft, einschließlich der Anleihegläubiger, die ihre Erwerbsrechte ausgeübt und Aktien der Gesellschaft bezogen haben.

10. Kann ich als Anleihegläubiger das Restrukturierungskonzept und das Sanierungsgutachten einsehen?

Die wesentlichen Punkte insbesondere des finanziellen Restrukturierungskonzepts sind Bestandteil der Einladungen zur Gläubigerversammlung und außerordentlichen Hauptversammlung. Der Vorstand der Gesellschaft wird das Konzept außerdem anlässlich der Gläubigerversammlung bzw. der außerordentlichen Hauptversammlung allen Investoren gegenüber erläutern und gegebenenfalls offene Fragen hierzu beantworten.

Die SINGULUS TECHNOLOGIES AG hat das Sanierungsgutachten im Vorfeld dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger zur Verfügung gestellt, damit sich dieser eine fundierte Meinung zu dem Restrukturierungskonzept bilden und die

Anleihegläubiger hierüber angemessen informieren kann. Der gemeinsame Vertreter hat das Sanierungsgutachten eingehend analysiert und mit den Gutachtern sowie der Gesellschaft inhaltlich diskutiert. Der gemeinsame Vertreter wird den Anleihegläubigern aus seiner Sicht die daraus gewonnenen Einsichten und Erkenntnisse mitteilen. Wegen der in dem Gutachten enthaltenen vertraulichen Gesellschaftsinformationen und Restriktionen des Wertpapierprospektrechts vor dem Hintergrund der geplanten Aktien- und Anleiheemission ist eine darüber hinausgehende zur Verfügung Stellung an oder Einsichtnahme durch einzelne Anleihegläubiger nicht vorgesehen.

Ergänzend wird die Gesellschaft noch vor der zweiten Gläubigerversammlung den Anleihegläubigern die vorläufigen Finanzkennzahlen für das Geschäftsjahr 2015 sowie weitere Hintergrundinformationen zum Restrukturierungskonzept zur Verfügung stellen.

11. Wer sagt mir, dass die Konditionen angemessen sind?

Das vorliegende Restrukturierungskonzept wurde von der Gesellschaft entwickelt und eng mit dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger abgestimmt. Der Vorstand der Gesellschaft ist der Auffassung, dass es sich bei diesem Verhandlungsergebnis um einen angemessenen Ausgleich der Interessen von Aktionären und Anleihegläubigern handelt.

Die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Schuldverschreibungen der SINGULUS-Anleihe in neue Aktien und neue Schuldverschreibungen wurde durch Analysen eines externen neutralen Gutachters zum Unternehmenswert der SINGULUS TECHNOLOGIES AG und zum Zeitwert der Anleiheforderungen bestätigt. Darüber hinaus wurde M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, mit der Plausibilisierung des von dem neutralen Gutachter erstellten Bewertungsgutachtens sowie des darin abgeleiteten Austauschverhältnisses („Fairness Opinion“) beauftragt. M.M.Warburg kommt in dem der Gesellschaft vorliegenden Entwurf des Opinion Letters zu dem Ergebnis, dass die getätigten Schlussfolgerungen des neutralen Gutachters in Bezug auf Unternehmenswert und Austauschverhältnis inhaltlich und methodisch nachvollziehbar sind und das Umtauschverhältnis aus Sicht der Aktionäre

angemessen bzw. fair ist. Der finale Opinion Letter wird den Anleihegläubigern auf der Anleihegläubigerversammlung am 15. Februar 2016 und den Aktionäre auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2016 zugänglich gemacht werden.

12. Was passiert, wenn Anleihegläubiger und/oder Aktionäre dem Restrukturierungskonzept nicht zustimmen?

Damit das Restrukturierungskonzept wie geplant umgesetzt werden kann, müssen sowohl die Anleihegläubigerversammlung als auch die Hauptversammlung die vorgeschlagenen Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit verabschieden.

Es ist daher entscheidend, dass Sie von Ihren Stimmrechten Gebrauch machen und die vorgeschlagenen Maßnahmen unterstützen. Nur dann kann die Restrukturierung zu Ihren Gunsten ausfallen.

Das Restrukturierungskonzept ist aus heutiger Sicht der einzige Weg, die Gesellschaft finanziell zu sanieren. Wird dieses Konzept nicht umgesetzt, sieht der Vorstand der Gesellschaft derzeit keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass eine Restrukturierung bis zur Fälligkeit der SINGULUS-Anleihe im März 2017 erfolgen kann. Sofern sich die Liquiditätssituation nicht wesentlich verbessert, hätte die Nichtumsetzung des Konzepts aus heutiger Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge, dass die SINGULUS-Anleihe bei Fälligkeit nicht zurückgezahlt werden könnte. Ein Scheitern des Restrukturierungskonzepts würde – nach derzeitiger Einschätzung des Vorstands – dazu führen, dass die derzeit bestehende positive Fortführungsprognose für die Gesellschaft entfiele und damit eine Insolvenzantragspflicht begründet würde.